



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Referat Z A 4
TEL +49 30 18580-0
FAX +49 30 18580-9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z A 4 – 1451/6 II – Z3 111/2015

DATUM Berlin, 2. März 2015

Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Strafverfolgung von US-Folterern und deren Hintermännern

Bezug: Ihr Antrag vom 30. Januar 2015 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 30. Januar 2015 bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übermittlung hier vorhandener Unterlagen, „die Anstrengungen von Heiko Maas in Sachen Strafverfolgung der Folterer und Hintermänner belegen oder Hinweise hierauf geben. Gleiches gilt für Informationen, die Auskunft über die Verschleppung der Angelegenheit durch den Minister geben.“

Die von Ihnen angesprochene Entscheidung der Bundesregierung, nach den mutmaßlichen Tätern weltweit international zu fahnden, jedoch keine förmlichen Auslieferungersuchen an die USA zu stellen, da diese erklärt hatten, die Auslieferungersuchen abzulehnen, ist vor der Amtszeit von Bundesminister Heiko Maas gefallen.

Was die Strafverfolgung von Beteiligten der CIA-Folterpraxis anbelangt, weise ich darauf hin, dass es nicht zu den eigenen Aufgaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gehört, Strafverfolgungsbemühungen zu entfalten. Die Strafverfolgung ist

Aufgabe der Staatsanwaltschaften einschließlich der Bundesanwaltschaft. Bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren unterliegt sie dem Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung [StPO]) und damit einem Verfolgungszwang, von dem nur nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden darf (Opportunitätsprinzip, vgl. §§ 153 ff. StPO). Gemäß §§ 146, 147 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes steht dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufsicht und Leitung gegenüber dem Generalbundesanwalt zu. Diese Dienstaufsicht unterliegt Grenzen, die sich wiederum aus dem Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 StPO) und aus der Bindung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) ergeben.

Da Sie für den gegebenen Fall um Weiterleitung Ihres Antrags an die zuständige Behörde gebeten haben, habe ich diesen daher dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe, zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


